

Inhaltsverzeichnis

1. Geschäftsstelle des Kreistags;
Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 13. März 2024
2. Untere Jagdbehörde;
Einzelanordnung im Wege der Allgemeinverfügung
3. Berufliches Schulzentrum Garmisch-Partenkirchen;
Informationsveranstaltung und Anmeldung
Staatliche Berufsfachschule (BFS) für Kinderpflege
Garmisch-Partenkirchen
4. Berufliches Schulzentrum Garmisch-Partenkirchen;
Informationsveranstaltung und Anmeldung für die Staatliche
Wirtschaftsschule Garmisch-Partenkirchen

1. Geschäftsstelle des Kreistags;
Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 13. März 2024

Bekanntmachung der Tagesordnung

Am **Mittwoch, 13.03.2024**, um **14:15 Uhr**
findet im Sitzungssaal des Landratsamtes
Garmisch-Partenkirchen eine **Sitzung des
Jugendhilfeausschusses** mit folgender Tagesordnung statt.

Öffentliche Sitzung

1. Bekanntgaben
2. Sachvortrag „Pflegekinderfachdienst“ im Amt für Kinder,
Jugend und Familie
3. Jugendhilfe;
Fortschreibung kommunales Familienbildungskonzept
im Landkreis Garmisch-Partenkirchen
4. Überarbeitete Richtlinie des Landkreises
Garmisch-Partenkirchen über die Förderung
von Familienstützpunkten
5. Jugendhilfe;
Antrag auf Erweiterung der JaS-Stelle an der
Emanuel-von-Seidl-Grundschule Murnau
6. Jugendhilfe;
Änderung der Satzung über die Elternbeiträge
in der Kindertagespflege
- Kreistagsvorlage -
7. Sonstiges

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Landkreis Garmisch-Partenkirchen, 04.03.2024

gez.
Anton Speer
Landrat

2. Untere Jagdbehörde;
Einzelanordnung im Wege der Allgemeinverfügung

Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen erlässt folgende

Einzelanordnung im Wege der Allgemeinverfügung:

1. Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen –Untere Jagdbe-
hörde- erlässt ein Betretungsverbot im Bereich der Wildfüt-
terung der Gemeinschaftsjagdreviere Ohlstadt II und V. Das
auf beiliegender Karte orange markierte Gebiet, für das ein
Betretungsverbot gilt, ist beim Landratsamt Garmisch-Par-
tenkirchen –Untere Jagdbehörde- niedergelegt. Die Karte ist
Bestandteil dieser Anordnung. Das Betretungsverbot gilt vom
01. Dezember eines jeden Jahres bis 31. März des Folgejahres.
2. Vom Betretungsverbot kann im Einzelfall eine Befreiung er-
teilt werden, wenn:
- a) überwiegende Gründe des Allgemeinwohls die Befreiung
erfordern oder

b) die Befolgung des Verbotes zu einer offenbar nicht be-
absichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit
dem Zweck des Betretungsverbots vereinbar ist oder

c) die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten
Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

Zuständig für die Erteilung einer Befreiung ist das Landratsamt
Garmisch-Partenkirchen -Untere Jagdbehörde-.

3. Unberührt vom Verbot bleiben:
- a) die ordnungsgemäße land-, forst-, jagd,- und fischereiwirt-
schaftliche Bodennutzung.

b) die Ausübung des Jagdschutzes und die Erlegung kranken,
kümmernden oder verletzten Wildes.

- c) die Wildfütterung und alle damit zusammenhängenden
Maßnahmen.
- d) das Aufstellen oder Anbringen von Schildern oder Zeichen,
die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebiets hin-
weisen.
- e) Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im notwendigen
Umfang sowie Maßnahmen, die im Rahmen der techni-
schen Beaufsichtigung von Gewässern notwendig sind.
- f) die zur Erfüllung der Aufgaben der Polizei, der Grenz-
schutz-, Zoll-, und Sicherheitsbehörden, der Bundeswehr
und der Stationierungsstreitkräfte, der Feuerwehr, Berg-
und Wasserwacht, der Lawinenkommission und sonstiger
Rettungsdienste erforderlichen Maßnahmen sowie behörd-
liche Maßnahmen.

- g) die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebie-
tes angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaß-
nahmen.

4. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 wird angeordnet.

5. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach ihrer Bekannt-
machung als bekannt gegeben.

6. Diese Allgemeinverfügung gilt bis zum 31.03.2026.

7. Der vollständige oder teilweise Widerruf dieser Allgemein-
verfügung wird ausdrücklich vorbehalten.

Gründe:

I.

Zunehmende Störungen durch Freizeitnutzer im Fütterungs-
bereich während der Notzeit und den umliegenden Winterein-
standsgebiete des Rotwildes der Gemeinschaftsjagdreviere
Ohlstadt II und Ohlstadt V, wirken sich nachteilig auf die Natur-
verjüngung aus. Durch das Betretungsverbot soll das Wild an
der Fütterung und den umliegenden Einständen vor Störungen
geschützt werden. Schäl- und Verbißschäden sollen dadurch
verhindert, zumindest aber reduziert werden.

Beschreibung der Reviere: Kleinprivatwald, Fichtenwälder und
fichtenreiche Bergmischwälder, hoher Schutzwaldanteil, örtlich
ältere Schälbestände.

II.

1. Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen ist für den Erlass
dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig
(Art. 52 Abs. 3 i. V. mit Art. 49 Abs. 2 Nr. 3 Bayerisches Jagdge-
setz -BayJG-, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsver-
fahrensgesetz -BayVwVfG).

2. Der Erlass eines Betretungsverbotes unter Ziff. 1 dieser All-
gemeinverfügung beruht auf Art. 21 Abs. 4 des Bayerischen
Jagdgesetzes (BayJG). Danach kann die Untere Jagdbehörde
das Betreten von Teilen der freien Natur zur Durchführung
der Wildfütterung in Notzeiten vorübergehend untersagen
oder beschränken.

Die Anordnung dient zur Durchführung einer ordnungsgemä-
ßen Fütterung des Wildes in der Notzeit und zum Schutze der
Einstände des Wildes. Zwar bedeutet diese Anordnung eine
gewisse Einschränkung des Zugangs zur freien Natur und
des Rechts auf Erholungsgenuss in der Natur; andererseits
bedingt der Schutz des Wildes und damit auch der Schutz
des Waldes vor Schäl- und Verbißschäden diese Einschrän-
kung, die darüber hinaus nur von begrenzter Zeitdauer ist.
Der Schutz der Ruhe des Wildes dient unmittelbar dem
Schutz des Waldes und kommt damit wiederum der Natur im
Allgemeinen zugute. Zudem sind intakte, funktionstaugliche
Schutzwälder im Interesse der Allgemeinheit (Hochwasser-
schutz, Bodenschutz, Klima, ...).

Bei der Abwägung des Rechts auf freien Zugang zur Natur
und dem Betretungsverbot, welches zeitlich und räumlich auf
das notwendigste Maß begrenzt ist, überwiegt das öffentli-
che Interesse an intakten Wäldern (Schutz vor Hochwasser,
Wasserhaushalt, biologische Vielfalt, Klima, ...). Gerade in den
Revieren Ohlstadt V und Ohlstadt II sind hohe Schutzwald-
anteile zu verzeichnen, deren Erhalt bzw. Wiederherstellung
zum Schutz der Allgemeinheit vor Muren und Hochwasser
von großer Bedeutung ist.

3. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 dieser Allgemeinver-
fügung wird gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsge-
richtsordnung -VwGO- angeordnet, um im Falle einer Klage
zu verhindern, dass wegen der aufschiebenden Wirkung der
Schutzzweck des Betretungsverbotes nicht erreicht werden
kann.

Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung, mit der Folge
der aufschiebenden Wirkung, hätte negative Auswirkungen
auf die Waldverjüngung. Es ist zu befürchten, dass, soweit
der Rechtsweg bis zur letzten Instanz in Anspruch genommen
wird, Jahre vergehen und in dieser Zeit sowohl weitere Wald-
als auch Wildschäden entstehen. Dies deshalb, weil das Wild
während der Notzeit, in der der Stoffwechsel abgesenkt ist,
an der Wildfütterung und im Einstand gestört wird und somit
vermehrt auf den Wald als Nahrungsquelle ausweicht.

Die Entscheidung erfolgt in Ausübung pflichtgemäßen Ermes-
sens im Gemeinwohlinteresse. Wälder sind von wesentlicher
Bedeutung für das Klima und den Hochwasser-, Boden- so-
wie Wasserschutz. Gerade in den Gemeinschaftsjagdrevieren
Ohlstadt II und Ohlstadt V sind hohe Schutzwaldanteile zu
verzeichnen.

Das Interesse von u. a. Erholungssuchenden, Skitourenge-
hern, Wanderern, Schneeschuhgehern, Fahrradfahrern an
einer aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs muss ge-
genüber dem öffentlichen Interesse (hohe Schutzwaldanteile
in den Revieren Ohlstadt V und II) an einer sofort wirksamen
Durchsetzung zum Schutz der angegriffenen Wälder und des
Wildes zurückstehen.

4. Ziffer 5 dieser Allgemeinverfügung stützt sich auf Art. 41 Abs.
4 Satz 4 BayVwVfG.

5. Die Befristung der Allgemeinverfügung unter Ziffer 6 beruht
auf Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG. Die Befristung ist daher
begründet, da sich die wesentlichen Tatsachen die für diese
Allgemeinverfügung maßgeblich waren, sich ändern können.
Eine erneute Prüfung nach Ablauf der Frist ist daher notwen-
dig.

6. Der Widerrufsvorbehalt unter Ziffer 7 beruht auf Art. 36 Abs.
2 Nr. 3 BayVwVfG. Er soll sicherstellen, dass jederzeit auf ver-
änderte Bedingungen reagiert werden kann. Dies beispiels-
weise im Hinblick auf die sich verändernden räumlichen
Anforderungen des Betretungsverbotes aufgrund erhöhten
oder verminderten Besucheraufkommens in dem Gebiet.
Somit sowohl der weiteren Erfüllung als auch dem teilweisen
Wegfall des Schutzzwecks Rechnung getragen werden.

Hinweis:

Nach Art. 56 Abs. 1 Nr. 1 BayJG kann mit Geldbuße bis zu fünf-
tausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
den Bestimmungen dieser Anordnung zuwiderhandelt, d. h.
während der Zeit vom 01. Dezember eines Jahres bis zum
31. März des folgenden Jahres das ausgewiesene Gebiet des
Betretungsverbotes unbefugt betritt. Ein Verstoß gegen die
Anleinpflcht auf dem grün markierten Forstweg kann zu einer
Ordnungswidrigkeit nach Art. 56 Abs. 2 Nr. 9 BayJG führen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats
nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den
Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

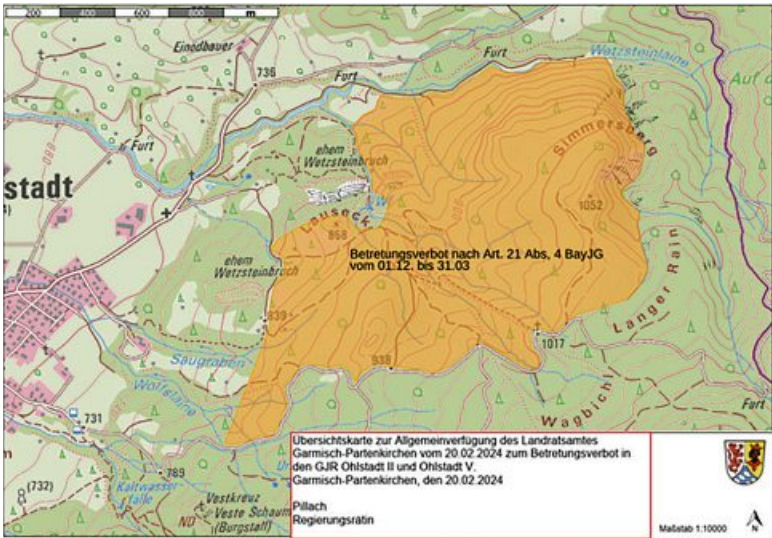
Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist
nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkun-
gen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von
Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der
Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

[*Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:*] Kraft Bundesrechts
wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge
der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Garmisch-Partenkirchen, 20.02.2024
Landratsamt Garmisch-Partenkirchen

gez.
Pillach
Regierungsrätin





Amtsblatt

für den Landkreis Garmisch-Partenkirchen

Nr. 10/2024

Donnerstag,
7. März 2024

3. Berufliches Schulzentrum Garmisch-Partenkirchen; Informationsveranstaltung und Anmeldung Staatliche Berufsfachschule (BFS) für Kinderpflege Garmisch-Partenkirchen

Seit September 2023 besteht die Staatl. Berufsfachschule für Kinderpflege. Diese bietet die Möglichkeit in zwei Jahren die Ausbildung zum/r staatlich geprüften Kinderpfleger/in zu absolvieren. Besonders interessant ist dieses Angebot für Schülerinnen und Schüler der Mittelschulen, die gerne mit Kindern arbeiten.

Am Donnerstag, den 21.03.2024 findet um 17:30 Uhr an der Berufsfachschule für Kinderpflege Garmisch-Partenkirchen eine Informationsveranstaltung statt. Hier können interessierte Jugendliche und Eltern/Erziehungsberechtigte die Angebote der Schule vor Ort kennenlernen.

Die Anmeldung ist ab sofort möglich. Sie kann für das kommende Schuljahr Montag bis Donnerstag jeweils von 8.00 bis 15.30 Uhr und Freitag von 8.00 bis 13.00 Uhr im Sekretariat des Beruflichen Schulzentrums, Am Holzhof 5, Garmisch-Partenkirchen erfolgen.

Aktuelle Informationen zu den Aufnahmebedingungen finden Sie auf der Homepage www.bsz-gap.de.

4. Berufliches Schulzentrum Garmisch-Partenkirchen; Informationsveranstaltung und Anmeldung für die Staatliche Wirtschaftsschule Garmisch-Partenkirchen

Für das kommende Schuljahr 2024/25 können Schülerinnen und Schüler an die Staatliche Wirtschaftsschule übertreten. Neben dem Mittleren Schulabschluss bietet die Wirtschaftsschule eine solide Grundbildung in wirtschaftlichen Fächern.

An der vierstufigen Wirtschaftsschule ist der Eintritt in Jahrgangsstufe 6 oder Jahrgangsstufe 7 möglich. Die Anmeldefristen sind hierfür vom **26. Februar bis 19. April 2024**.

Für Schülerinnen und Schüler, die bereits die Mittelschule abgeschlossen haben, bietet die zweistufige Wirtschaftsschule eine Möglichkeit noch einen mittleren Schulabschluss zu erwerben. Die zweistufige Wirtschaftsschule beginnt mit Jahrgangsstufe 10. Anmeldefrist ist vom **26. Februar bis 2. August 2024**.

Die Anmeldung für das kommende Schuljahr kann Montag bis Donnerstag jeweils von 8.00 bis 15.30 Uhr und Freitag von 8.00 bis 13.00 Uhr im Sekretariat des Beruflichen Schulzentrums, Am Holzhof 5, Garmisch-Partenkirchen erfolgen.

Aktuelle Informationen zu den Aufnahmebedingungen finden Sie auf der Homepage www.bsz-gap.de.

Am Donnerstag, den 21.03.2024 findet um 17:30 Uhr an der Staatlichen Wirtschaftsschule Garmisch-Partenkirchen eine Informationsveranstaltung statt. Hier können interessierte Kinder, Jugendliche und Eltern/Erziehungsberechtigte die Angebote der Schule vor Ort kennenlernen.

Garmisch-Partenkirchen, 07.03.2024

Landratsamt
Anton Speer
Landrat